

BVG-Revision 3. Paket, Änderungen ab 01.01.2006



Einkäufe in die Säule 2 sind nur möglich, wenn

- das Reglement dies vorsieht und
- keine WEF-Vorbezüge (Wohneigentumsförderung) getätigt wurden, es sei denn, diese werden vorgängig zurückbezahlt

Kapitalauszahlungen von Einkäufen in die Säule 2

sind frühestens **drei Jahre** nach dem Einkauf möglich, selbst wenn sie für Wohneigentumsförderung verwendet werden

Reduktion einer Einkaufssumme in die Säule 2

wird bei Personen (insbesondere Selbständigerwerbende), die eine gewisse Zeit in der Säule 3a statt in der Säule 2 vorgesorgt haben, angewendet, wenn die Einzahlungen in die Säule 3a höher waren als dies für einen Arbeitnehmer ab dem 24. Altersjahr als Sparbetrag zulässig gewesen wäre

Bezüge von Kapital oder einer Freizügigkeitsleistung für Selbständigerwerbstätige

sind nur noch während des **ersten Jahres** der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich. Somit gilt der erste Verfall per 31.12.2005, sofern eine selbständige Erwerbstätigkeit per 1.1.2005 begonnen hat

Gestaffelte Auszahlungen der Säule 3a

sind im gleichen Jahr ohne Steuerprogression nicht möglich.

Zudem kann die Säule 3a nur noch **in 2 Versicherungen oder Banken** geführt werden (wegen mehrfach gestaffelter Auszahlung)

Aufschub der Pensionskassenauszahlung

über das Rentenalter hinaus ist nur möglich, wenn das Reglement dies speziell vorsieht

Vorzeitige Pensionierung

ist nur noch ab Alter **58** möglich

SPENDEN

Der **Bund erhöht** auf **2006** den steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrag für Spenden an gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und Organisationen, an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten von 10% auf **20% des Reineinkommens, bzw. Reingewinns.**

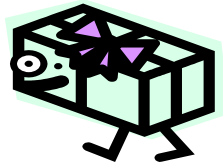
Die **Kantone entscheiden** jedoch **weiterhin selbst**, wie viel maximal abgezogen werden darf. Hier einige Beispiele im Vergleich:
BE/BS 10%, FR 10% - 15%, ZH/AG/SO/SH 20%, BL 100%



ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSSTEUERN

Freude herrscht im Kanton Bern, wir sind doch nicht die Langsamsten:
Ab **01.01.2006 fallen** ebenfalls im Kanton Bern die Erbschafts- und Schenkungssteuern **der direkten Nachkommen weg.** Die liegengebliebenen Kantone sind AI / GR / JU / NE / VD / (LU nur Gemeinden)

ADRESSÄNDERUNG



Aus administrativen Gründen haben wir unser Postfach geändert. Bitte ab sofort die Briefpost nur noch an unser **neues Postfach** adressieren.

ATO Treuhand & Datenservice AG
Postfach 511
3000 Bern 9

ATO VERKAUF AG: Mehr als nur Verkauf von Software

Unsere Softwarelösungen

SAGE Office Line
Classic Line
SESAM Lohn

lassen sich bestens auf Ihren Betrieb abstimmen. Unsere Aufgabe ist es, Ihre Betriebsabläufe kennenzulernen, aufzuzeichnen und sie optimal in Ihre oder unsere kaufmännische Softwarelösung (ERP) zu implementieren. Mit LSV+, ELM, LOA, BASEL II sind wir vertraut und können diese Anforderungen mit unseren Programmen einfach und effizient ausführen.

Für das Vorgehen beim Jahresabschluss mit unseren obengenannten Produkten haben wir Ihnen auf unserer Homepage www.atovk.ch die entsprechenden Dokumente im Bereich Support bereitgestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

